

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) zwischen

ELSA-Deutschland e.V.
Rohrbacher Straße 20, 69115 Heidelberg
und

ELSA-Frankfurt am Main e.V.
Theodor-W.-Adorno Platz 4, 60323 Frankfurt am Main

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) In der Verwaltung der Kommunikationsinfrastruktur und der Speicherung von Daten durch ELSA und seine Ortsgruppen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten in der GSuite und durch das Webhosting durch ELSA-Deutschland e.V. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DS-GVO).

(3) Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit hat ELSA-Deutschland e.V. rein faktisch Zugriff auf alle Accounts von ELSA-Frankfurt am Main e.V., die in der GSuite angelegt sind. Zusätzlich haben der Vizepräsident und der Direktor für IT von ELSA-Deutschland e.V. als Administratoren Zugriff auf die Website von ELSA-Frankfurt am Main e.V., falls diese von ELSA-Deutschland e.V. gehostet wird.

(2) Die Fakultätsgruppe ELSA-Frankfurt am Main e.V. benutzt über ELSA-Deutschland e.V. die GSuite und ihre Website wird über ELSA-Deutschland e.V. gehostet. Im Rahmen dessen, kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten, wie zum Beispiel Mitgliedsbeiträge, Anmeldungen zu Veranstaltungen oder ähnliches über Mail Adressen bzw. die Website erfolgen. Da die Administratoren von ELSA-Deutschland e.V., der Vizepräsident und der Direktor für IT, rein faktisch Zugriff auf die Mail Adressen und die Webseiten haben, hätten sie auch Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

(3) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist ELSA-Deutschland e.V. für die Bereitstellung der Infrastruktur und des Speichersystems verantwortlich. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage das berechnigte Interesse an der Betriebsmittelsicherheit ist, sind die Zugangs- und Metadaten der Mitglieder von ELSA-Frankfurt am Main e.V.

Zusätzlich haben der Vizepräsident und der Direktor für IT von ELSA-Deutschland e.V. als Administratoren Zugriff auf die Website von ELSA-Frankfurt am Main e.V., falls diese von ELSA-Deutschland e.V. gehostet wird. Hier ist ELSA-Deutschland e.V. verantwortlich für das Content Management System und die auf der Webseite benutzten Anwendung.

(4) Die Fakultätsgruppe ELSA-Frankfurt am Main e.V. ist in der gemeinsamen Verarbeitung verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den Dateien, die auf den Speichersystemen gehostet werden, und für die Vergabe, bzw. die Vertraulichkeit von Zugängen. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage das berechnigte Interesse an Betriebsmittelsicherheit und an der Verfügbarkeit der vereinsinternen Daten ist, sind Angaben zu Namen, Adressdaten, Kontodaten, Alter, und vereinsinternen Tätigkeiten der Mitglieder, sowie Fotoaufnahmen, die bei Vereinsveranstaltungen aufgenommen wurden.

(5) Zusätzlich ist die Fakultätsgruppe ELSA-Frankfurt am Main e.V. im Zuge der Webseiten verantwortlich für die Informationen Ihrer Mitglieder, die auf den Webseiten präsentiert werden. Die Rechtsgrundlage dieser Verarbeitungstätigkeit ist die Einwilligung.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Beide Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

§ 5

ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass ELSA-Deutschland e.V. die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die über das Webhosting bzw. über die GSuite erhoben werden, zum einen der Gruppe ELSA-Frankfurt am Main e.V. bereit stellt, als auch, dass die Gruppe ELSA-Frankfurt am Main e.V. den von der Datenerhebung betroffenen Personen in ihrem Wirkungskreis mitteilt, dass ELSA-Deutschland e.V. auf diese Daten Zugriff hat.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.

§ 7

(1) ELSA-Deutschland e.V. und ELSA-Frankfurt am Main e.V. verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die Auskunft erfolgt per Mail an den Vizepräsidenten und den Direktor für IT von ELSA-Deutschland e.V. bzw. den Zuständigen bei ELSA-Frankfurt am Main e.V.

(3) Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind der Vizepräsident und der Zuständige für IT auf Seiten von ELSA-Deutschland e.V.. Die Kontaktdaten sind jeweils aktuell auf der Webseite von ELSA-Deutschland e.V. www.elsa-germany.org hinterlegt. Auf Seiten von ELSA-Frankfurt am Main e.V. sind die zuständigen Ansprechpartner der Vizepräsident und der Zuständige für IT der ELSA-Frankfurt am Main e.V. Die Kontaktdaten sind jeweils aktuell auf der Webseite von ELSA-Frankfurt am Main e.V. <http://www.elsa-frankfurt.org> hinterlegt.

§ 8

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten aufgrund einer Wahrnehmung der Betroffenenrechte gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

ELSA-Frankfurt am Main e.V. verpflichtet sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).

§ 11

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 12

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 13

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

§ 14

Google Ireland Ltd., Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, IRL ist im Rahmen der Kommunikationsinfrastruktur und des Cloud-Dienstes Auftragsverarbeiter der Parteien im Sinne von Artikel 28 DS-GVO. Deutschland e.V. verpflichtet sich, einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten abzuschließen, der auch die durch die ELSA-Frankfurt am Main e.V. getätigten Verarbeitungen mit einschließt.

Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, ist im Rahmen des Webseiten Hosting Auftragsverarbeiter der Parteien im Sinne von Artikel 28 DS-GVO. ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet sich, einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO im Hinblick auf die Verarbeitung der von ihnen zu verantwortenden personenbezogenen Daten abzuschließen, der auch die durch die ELSA-Frankfurt am Main e.V. getätigten Verarbeitungen mit einschließt.

§ 15

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd

vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 16

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 17

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches entstanden sind.



Sebastian Klein
Vizepräsident 2019/2020
ELSA-Deutschland e.V.

Natalie Daniels
Vizepräsidentin 2019/2020
ELSA-Frankfurt am Main e.V.